Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

Stellungnahme des DGB zum Referentenentwurf

eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)

Nachfragen an: Dr. Matthias Müller

Telefon: 030 24060225

Stand: 22.09.14

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt grundsätzlich das Ziel der europaweiten Harmonisierung des Bilanzrechts und unterstützt die Umsetzung der entsprechenden europäischen Richtlinie in deutsches Recht. Insbesondere unterstützt der DGB auch die Bemühungen, mit dem Referentenentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes – BilRUG nicht nur die europäischen Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen, sondern auch komplexe Regelungen zu vereinfachen und Klarstellungen vorzunehmen.

Im Folgenden nimmt der DGB zu einigen ausgewählten, wesentlichen Punkten des Referentenentwurfs Stellung. Er bittet die Bundesregierung, die kritischen Argumente abzuwägen und vorgeschlagene Korrekturen bzw. Alternativregelungen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuches

Zu Nr. 10 (Änderung von § 267 HGB)

Der DGB lehnt den Vorschlag entschieden ab, die Schwellenwerte von Bilanzsummen und Umsatzerlösen zur Abgrenzung zwischen kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften um jeweils ca. 24% höher anzusetzen. Die Unternehmenstransparenz ist ein hohes Gut, die Entlassung von Unternehmen aus dieser Pflicht bedarf guter Gründe. Regelmäßig wurden auch bei bisherigen Bilanzrechtsänderungen diese unteren Schwellenwerte weit überproportional angehoben. So würden diese Schwellenwerte mit der nun ins Auge gefassten Anhebung allein im Vergleich zu 2002 um ca. 75% höher ausfallen. 2002 betrug der Wert für die Bilanzsumme noch 3.438.000 Euro (künftig 6.000.000 Euro) und der Wert für die Umsatzerlöse 6.875.000 Euro (künftig 12.000.000 Euro).

Dabei geht es offensichtlich nicht um den Ausgleich von Teuerungsraten, sondern im Ergebnis systematisch um die Entbindung der betroffenen Unternehmen von Verpflichtungen zur Offenlegung relevanter Informationen. Dies mag zwar – wie in der Begründung hervorgehoben wird – für das einzelne Unternehmen eine Entlastung sein bzw. eine Kostensenkung zur Folge haben, aber der damit verbundene Informationsverlust für die Adressaten von Jahresabschlüssen wiegt zu schwer, als dass die Änderung unterstützt werden könnte. Die Verpflichtung zur Offenlegung wirtschaftlicher Informationen ist ein wichtiges Gut, nicht lediglich eine bürokratische Bürde für Unternehmen. Ebenso verhält es sich mit der Prüfungspflicht für die Jahresabschlüsse der Unternehmen. Für Gläubiger und andere Adressaten ist es ein wesentlicher Unterschied, ob ein Jahresabschluss von einem

unabhängigen Dritten, dem gesetzlichen Abschlussprüfer, auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung geprüft wurde oder nicht.

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass die besonderen Anforderungen an die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und die Offenlegung von Informationen dieser Gesellschaften im Zusammenhang mit der Haftungsbegrenzung dieses Kreises von Unternehmen zu sehen ist. Kapitalgesellschaften, die sich im unteren Bereich der mittelgroßen Kapitalgesellschaften befinden, über die Jahre systematisch und zunehmend in kleine Kapitalgesellschaften umzudefinieren, ist daher nicht als Akt der "Entlastung" dieser Unternehmen anzusehen, sondern als teilweise Entbindung von wesentlichen, mit der Haftungsbegrenzung verbundenen Pflichten des Unternehmens gegenüber seinen Gläubigern.

Ebenfalls abzulehnen ist das Ansinnen, mit der Aufnahme des Absatzes 4a (HGB-E) für <u>alle</u> Unternehmen die aktiven latenten Steuern aus der Definition der Bilanzsumme zu entfernen. Es gibt keine nachvollziehbare Begründung, diese teilweise bedeutende Bilanzposition für andere als Kleinstgesellschaften aus der Bilanzsumme heraus zu definieren. Es handelt sich damit auch nicht um eine "Klarstellung", wie es in der Begründung heißt, sondern um eine Änderung bisher geltender Vorschriften. Der DGB fordert eine Beibehaltung der bisherigen Definition der Bilanzsumme aus den Posten, die in den Buchstaben A bis E des aktuellen § 266 Absatz 2 HGB aufgeführt sind.

Zu Nr. 11 (Änderung von § 267a HGB)

Der DGB begrüßt die Klarstellung, dass die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften keine Anwendung für Investmentgesellschaften, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Holdinggesellschaften finden.

Zu Nr. 15 (Änderung von § 275 Absatz 2 und 3 HGB), Nr. 17 (Änderung von § 277 HGB) und Nr. 20 (Neufassung von § 285 Nr. 30 HGB)

Der DGB hat mit gutem Grund immer die Wichtigkeit der so genannten "außerordentlichen" Posten in der Jahresabschluss-Struktur betont. Hier wird der Einfluss außergewöhnlicher Geschäfte auf das Jahresergebnis des Unternehmens bzw. Konzerns unmittelbar sichtbar. Die Übernahme angelsächsischer Praktiken des Verweises solcher Informationen in den Anhang (sog. "Footnote Accounting") ist für die Informationsaufnahme keinesfalls förderlich, zumal viele – auch professionelle – Adressaten vorrangig auf die zentralen Rechenwerke fixiert sind

und dem Anhang zu wenig Aufmerksamkeit zollen. Der DGB regt, soweit an der vorgeschlagenen Neuregelung festgehalten wird, zur Vermeidung von Unklarheiten über den Gegenstand der Berichterstattung im Anhang an, eine Legaldefinition der außerordentlichen Geschäfte vorzunehmen.

Bedenklich erscheint des Weiteren die erhebliche Ausweitung der Umsatzerlöse zulasten der sonstigen betrieblichen Erträge. Durch die in § 277 Abs. 1 HGB-E erfolgte Streichung des Bezugs auf die "typischen" Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen, werden unter den Umsatzerlösen künftig nicht nur außerordentliche Geschäftsvorfälle ausgewiesen, sondern auch solche viele Aktivitäten, die bisher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst werden. Nach Auffassung des DGB leidet darunter die Transparenz der Berichterstattung.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass im Referentenentwurf (§ 277 Abs. 1 HGB-E) ein Redaktionsversehen vorliegt. Nach den dort vorgenommenen Streichungen hieße der neue Absatz: "Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen." Der Satz ergibt keinen Sinn und ist umzuformulieren.

Zu Nr. 22 (Neufassung von § 288 HGB)

Ausdrücklich begrüßt wird die – von der Richtlinie geforderte – Angabepflicht der Arbeitnehmerzahl auch für kleine Kapitalgesellschaften. Der DGB unterstützt zudem die Pflicht auch für kleine Kapitalgesellschaften, Angaben zum Mutterunternehmen im kleinsten Konzernkreis zu machen (§ 285 Nr. 14a HGB-E).

Der DGB bewertet die erhebliche Ausweitung der Befreiungen kleiner Kapitalgesellschaften von Angabepflichten im Zuge der Neufassung des § 288 HGB sehr kritisch. Der erhebliche Transparenzgewinn aus den bisher zu machenden Angaben im Vergleich zu den doch relativ geringen Aufwendungen für diese Angaben spricht für die Beibehaltung der Angabepflichten. So soll es für diesen Kreis der Unternehmen nicht mehr erforderlich sein, Angaben zu folgenden Sachverhalten zu machen:

Organangaben (§ 285 Nr. 10 HGB)

Es ist nicht ersichtlich, dass die Gesellschaft erheblich entlastet wird, wenn sie keine Angaben zu den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats mehr machen müsste. Dagegen trägt diese Information erheblich zum Verständnis der Gesellschaft bei. Es wird transparent, welche Personen für die Geschäftspolitik des Unternehmens Verantwortung tragen. Gleichermaßen dient diese Information

auch der Beurteilung möglicher personeller Risiken und etwaiger Interessenkonflikte. Wenn Außenstehende keine verlässlichen Informationen über Organe der Gesellschaft haben, so entsteht hier eine "Blackbox".

Anteilsbesitz der Kapitalgesellschaft (§ 285 Nr. 11 HGB)

Wenn eine kleine Kapitalgesellschaft wiederum Mutterunternehmen anderer Gesellschaften ist, oder zumindest einen wesentlichen Minderheitenanteil an solchen Gesellschaften besitzt, sollte diese Information Außenstehenden zur Verfügung stehen. Andernfalls erschwert der Mangel an Information die Einschätzung der Gesellschaft, ihrer Einbettung in ein Interessengeflecht bzw. insgesamt der Verbindungen von Unternehmen untereinander.

Holdinggesellschaften sind häufig kleine Kapitalgesellschaften, die jedoch oft einen umfangreichen Anteilsbesitz haben. Ohne Angabe im Anhang würde die Information zum Eigenkapital und zum Jahresergebnis der Beteiligungen nicht zur Verfügung stehen, da im Konzernanhang diese Angabe nicht erfolgt (§ 314 Absatz 1 Nr. 7 HGB). Nicht nur Aufsichtsräte, sondern auch externe Adressaten sind an diesen Informationen jedoch sehr interessiert.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, wenn im Gesetzestext ausdrücklich verankert wird, dass auch mittelbare Beteiligungen (sog. Enkelgesellschaften) in der Anteilsliste im Anhang aufzuführen sind.

Gesellschafterinformationen (§ 285 Nr. 15 HGB)

Auch die Möglichkeit, Angaben zu unterlassen, zu Name, Sitz und gezeichnetem Kapital der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB sind, führt nur zu einer Verschleierung von Besitz- und Haftungsverhältnissen. Da gerade kleine Gesellschaften im Wirtschaftsverkehr eine erhebliche quantitative Bedeutung haben und gleichzeitig besondere Risiken im Geschäftsverkehr mit kleineren Gesellschaften vorliegen dürften, ist der Verzicht auf diese Angaben im Anhang nicht sachgerecht.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)

Soweit kleine Kapitalgesellschaften überhaupt Pensionsverpflichtungen haben, sollten Angaben zu den angewandten versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln weiterhin verlangt werden. Immerhin kann es sich hier um erhebliche wirtschaftliche Belastungen, insbesondere hohe Liquiditätslasten und entsprechende damit verbundene Risiken handeln.

Haftungsverhältnisse (§ 285 Nr. 27 HGB)

Auch für kleine Kapitalgesellschaften sollte die Pflicht gelten, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für Haftungsverhältnisse offen zu legen.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 285 Nr. 28 HGB)

Mit dem BilMoG wurden diverse, von der tradierten Bilanzierungsweise abweichende, Verfahrensweisen für zulässig erklärt, woraus sich erhebliche Auswirkungen auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben können. Dies hat der DGB für gerade noch akzeptabel gehalten, sofern durch Angaben im Anhang hinreichend Transparenz hierüber geschaffen wird. Der DGB erachtet es einerseits als dringend notwendig, Unternehmen weiterhin hierzu zu verpflichten und betrachtet es andererseits auch als zumutbar für die Unternehmen, die ja freiwillig zu Bilanzierungsverfahren greifen, die zu einem geschönten Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können. Dazu gehören die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Aktivierung latenter Steuern. Eine kleine Kapitalgesellschaft, die aus eigenem Entschluss zu solchen Maßnahmen greift, wird die geringe Last einer Berichterstattung über die entsprechenden Beträge tragen können.

Genussscheine und vergleichbare Rechte (§ 285 Nr. 15a HGB-E)

Der DGB regt an, die in § 285 Nr. 15a neu geschaffene Pflicht zu Angaben über Genussscheine, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren und Rechten auch auf kleine Kapitalgesellschaften zu erstrecken. Außer in Holdinggesellschaften, werden solche Tatbestände in kleinen Gesellschaften in der Regel in entsprechend geringem Maße vorkommen, weshalb eine Angabepflicht auch hier nur geringe Belastungen auslöst, denen aber ein erheblicher Transparenzgewinn für externe (und interne) Adressaten des Jahresabschlusses entgegensteht.

Zu Nr. 23 (Änderung von § 289 HGB) und Nr. 40 (Änderung von § 315 HGB)

Der DGB unterstützt nachdrücklich die sprachliche Präzisierung und Klarstellung, nach der im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht zwingend auf die in der Vorschrift genannten Umstände einzugehen ist, sofern sie vorliegen. Die bisherige

Formulierung konnte so verstanden werden, dass es sich hier um fakultative Angaben handelt.

Die Aufhebung der jeweiligen Nummer 1 sieht der DGB aber als kritisch an. Zwar sollen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, nun im Anhang dargestellt werden, aber damit ist nach Ansicht des DGB die ggf. umfassendere Darstellung im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht nicht obsolet. Daran sollte schon deshalb festgehalten werden, weil der Lagebericht oder der Konzernlagebericht neben den Hauptrechenwerken bei vielen Adressaten größere Aufmerksamkeit genießt als der Anhang oder der Konzernanhang.